

NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2019 der Subdirektion Korthaus für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® BB Korthaus '19 (Stand: 10.01.2020)

Inhaltsverzeichnis

- Versicherte Sachen
- Ausschlüsse
- Versicherte Kosten
- Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innen- und Außenbord-
- Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

Versicherte Sachen

- Das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich der Maschinenanlage und der mitversicherten Sachen sind auf der Grundlage der NAUTIMA® AVB Kasko '16 nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen erweitert versichert.
- In Klarstellung/Erweiterung des § 1 NAUTIMA® AVB Kasko '16
 a) gehören Tablets und Notebooks, die zu nautischen Zwecken eingesetzt werden, zu den losen Geräten (Nr. 3 a));
 - b) sind persönliche Effekten (Nr. 3 c)) bis insgesamt 5 % der Versicherungssumme, höchstens aber EUR 20.000,00 mitversichert (höhere Summe auf Antrag möglich);
 - c) kann ein Beiboot (Nr. 4 b)) einschließlich Außenbordmotor (als Beiboote
- gelten an Bord des versicherten Fahrzeugs mitgeführte Boote, Jetskis und Seabobs) je nach Vereinbarung zusätzlich mitversichert werden. In Abänderung von § 1 Nr. 5 NAUTIMA® AVB Kasko '16 gilt für Fahrzeuge
 - ab einer Versicherungssumme von EUR 500.000,00 a) Bargeld bis insgesamt EUR 1.500,00 unter einfachem Verschluss als mitversichert:
 - b) Bargeld bis insgesamt EUR 5.000,00 in einem qualifizierten Wertbehältnis der VDS Klasse B oder vergleichbar als mitversichert.

Der Versicherungsschutz für das Bargeld beginnt mit der Abholung von der Bank oder des Büros des Schiffsagenten im angelaufenen Hafen bis zur Übergabe an Bord in ein geschlossenes Wertbehältnis, vorausgesetzt, dass sich das Bargeld im ständigen Gewahrsam von mindestens zwei Angestellten oder Crewmitgliedern der Yacht befindet. An Bord der Yacht besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn sich das Bargeld in einem geschlossenen Wertbehältnis befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Ausgabe bzw. Auszahlung des Bargeldes oder mit der Rückgabe an die Bank oder Schiffsagentur des angelaufenen Hafens.

§ 2 Ausschlüsse

In Abänderung von § 3 Nr. 3 f) NAUTIMA® AVB Kasko '16 sind Schäden durch Frost nach Einwinterung durch einen Fachbetrieb mitversichert. Voraussetzung ist eine auftragsgemäße, fachgerechte Durchführung der Einwinterung.

§ 3 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt auf der Grundlage der NAUTIMA® AVB Kasko '16 nach vorheriger Abstimmung und Auftragsfreigabe auch notwendige Aufwendungen für eine Hebung und Beseitigung des Wracks (Wrackbeseitigungskosten). In Abänderung von § 4 Nr. 4 NAUTIMA® AVB Kasko '16 werden diese Aufwendungen neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet und sind begrenzt auf einen Betrag von EUR 2.500.000,00 oder, sofern die Versiche rungssumme größer ist als EUR 2.500.000,00, auf einen Betrag in Höhe der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 5,000,000,00.

Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innen- und Außenbord-

§ 5 NAUTIMA® AVB Kasko '16 wird nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen ersetzt

- Versichert sind ausschließlich
 - a) Innenbordmotoren, bei denen es sich um fest eingebaute Hauptantriebsmotoren handelt oder
 - b) Außenbordmotoren, bei denen es sich um fest angebaute Hauptantriebsmotoren handelt.
 - die sich jeweils an Bord eines versicherten Fahrzeugs befinden, das ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird und für die der Hersteller

- oder ein vom Hersteller zertifizierter Fachhändler zur Gewährleistung oder aus einer Garantiezusage verpflichtet ist.
- Versichert sind auch nach Beginn der Versicherung eintretende Schäden durch
 - a) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler:
 - b) Bedienungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - d) Überspannung, Induktion, Kurzschluss; e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

 - f) Wellenbruch,

an neuen Innenbord- und Außenbordmotoren, die bei Eintritt des Schadens noch nicht älter als fünf Jahre sind (maßgebend ist der nachzuweisende Beginn der Gewährleistung des Herstellers).

- Der Versicherer ersetzt
 - a) im Gewährleistungs- oder Garantiefall den Teil des Maschinenschadens, der trotz rechtzeitiger Inanspruchnahme des Herstellers oder Händlers und nach Berücksichtigung der von diesem zu erbringenden Ersatzleistung offen geblieben ist;
 - b) bei Nichtvorliegen von berechtigten Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen auch eingetretene Schäden an den Innenbord- und Außen-bordmotoren gemäß Nr. 2 a) - f). Ausgenommen sind jedoch jegliche Schäden durch
- - a) Nichteinhaltung von herstellerseitig vorgegebenen Wartungsintervallen;
 - b) Nichtbefolgen hersteller- oder h\u00e4ndlerseitiger Instruktionen (insbesonde-re Warnhinweise oder R\u00fcckrufaktionen);
 - c) Vernachlässigung, Rost, Oxydation, Korrosion, Verschlammung.
- Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines versicherten Fahrzeugs begrenzt auf maximal EUR 75.000,00 je Motor. Es gilt der Selbstbehalt für das versicherte Fahrzeug.

Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- Die Versicherungssumme ist Entschädigungsgrenze bei Teil- und Totalschäden. Darüber hinaus gelten die vereinbarten Höchstersatzleistungen und die nachstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Be-
- sonderen Bedingungen wie folgt erweitert. In Abänderung von § 9 Nr. 2) NAUTIMA® AVB Kasko '16 gelten für persönliche Effekten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Entschäd gungsgrenzen: EUR 1.000,00 pro Einzelgegenstand und insgesamt 5 % der
- Versicherungssumme, höchstens aber EUR 20.000,00. In Erweiterung von § 9 Nr. 3) NAUTIMA® AVB Kasko '16 gilt für die unter § 1 NAUTIMA® AVB Kasko '16 versicherten Sachen ein Selbstbehalt
 - a) 1% der zu erstattenden Entschädigungsleistung, mindestens aber EUR 150,00, für die versicherte nautische und technische Ausrüstung (Nr. 3 a)) und das Zubehör (Nr. 3 b));
 - b) EUR 150,00 für Tablets und Notebooks, die zu nautischen Zwecken eingesetzt werden; c) EUR 150,00 für den versicherten Trailer (Nr. 4 a));

 - d) 1% der Versicherungssumme des versicherten Beibootes (Nr. 4 b)), der versicherten Wassersportgeräte (Nr. 4 c)), der versicherten Angelsportgeräte und Tauchausrüstung (Nr. 4 d)), mindestens aber EUR 150,00. § 9 Nr. 3 b) NAUTIMA® AVB Kasko `16 wird wie folgt ersetzt:
- Der Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Wassersportkaskoversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG oder einem anderen Vorversicherer zum Schadenzeitpunkt mehr als 3 Jahre schadenfrei war. Der Versicherungsnehmer hat die Schadenfreiheit im Schadenfall durch eine schriftliche Bestätigung des Vorversicherers nachzuweisen. Kann der Versicherungsnehmer die Schadenfreiheit nicht nachweisen, entfällt die Halbierung des Selbstbehaltes
- § 9 Nr. 3 b) NAUTIMA® AVB Kasko `16 gilt gestrichen, wenn die Versicherungssumme größer EUR 1.000.000,00 ist.